Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz

Stadt Landau in der Pfalz

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Verfahren des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL), Anstalt des öffentlichen Rechts, nach den Bestimmungen der geltenden Vollstreckungsgesetze sowie nach dem Zwangsversteigerungsgesetz und der Insolvenzordnung durch die Stadt Landau in der Pfalz

Zwischen dem

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, AöR,
Friedrich – Ebert – Str. 5, 76829 Landau,
vertreten durch den Vorstand

im folgenden: EWL

und der

Stadt Landau in der Pfalz,
Marktstr. 50, 76829 Landau
vertreten durch den Oberbürgermeister

im folgenden: Stadt

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010, GVBl. S. 280) und

nach Beschluss des Verwaltungsrates des EWL vom
nach Beschluss des Rates der Stadt Landau in der Pfalz vom
nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom

folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1
Aufgabenübertragung

Der EWL überträgt der Stadt – Stadtkasse, Sachgebiet Vollstreckung- die Aufgaben der Zwangsvollstreckung, welche nach den vom EWL veranlassten Mahnungen und Ankündigungen der Vollstreckung entstehen. Dies sind insbesondere

- Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen des EWL

- Pfändung von Sachen, Forderungen, Rechten und Herausgabeansprüchen
- Versteigerung oder andere Verwertung von Pfandgegenständen
- Antrag und Bearbeitung von Zwangsverwaltungen und Zwangsversteigerungen von Grundstücken
- Eintrag von Zwangssicherungshypotheken
- Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen
- Entscheidung über die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen für Kosten im Rahmen der Vollstreckung
- Bearbeitung von Insolvenzverfahren aller Art (Regelinsolvenz- und Verbraucherinsolvenzverfahren)

§ 2
Einnahmen / Einzahlungen

Die im Rahmen der Durchführung der Zweckvereinbarung beigetriebenen Forderungen stehen in voller Höhe dem EWL zu und werden nach Eingang überwiesen.

§ 3
Vergütung/Abrechnungsmodalitäten

Sofern die Aufwendungen für die nach § 1 übertragenen Arbeiten nicht durch Einnahmen nach § 2 gedeckt werden, sind die Aufwendungen vom EWL zu erstatten. Die Stadt stellt hierzu dem EWL die entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Festsetzung der Verwaltungskostenerstattungen in Rechnung. Der Erhebung von Vorauszahlungen wird zugestimmt. Grundlage hierfür ist die Geschäftsanweisung zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen sowie die Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen der Gemeindeorgane in den jeweils gültigen Fassungen, welche hiermit anerkannt werden.

§ 4
Geltungsdauer, Kündigung, Folgen der Aufhebung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt für alle ab dem Jahr 2009 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach § 1 und wird unbefristet geschlossen.
(2) Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine einvernehmliche Aufhebung ist jederzeit möglich. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die zum Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht erledigten Verfahren gehen ab diesem Zeitpunkt wieder in die Zuständigkeit des EWL über.

§ 5
Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten in Kraft.

Landau in der Pfalz, …...2011

_____	_____
Bernhard Eck	Hans-Dieter Schlimmer
Vorstand	Oberbürgermeister